



Organisationsreglement (OgR)

für

den **Kirchlichen Bezirk**
Oberaargau
KBO

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
ORGANISATION	3
ALLGEMEINES	3
KIRCHGEMEINDEN	3
BEZIRKSSYNODE	3
VORSTAND	5
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
KOMMISSIONEN	7
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER BEZIRKSSYNODE	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	13
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
ANHANG I: KOMMISSIONEN	16
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	199
ANHANG III: ORGANIGRAMM	20

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Kirchlicher Bezirk Oberaargau, hienach "KBO" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des KBO ist Langenthal.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der KBO bezweckt die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Förderung und Unterstützung des kirchlichen Lebens und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirks.2. Verwirklichung gemeinsamer Anliegen innerhalb des Bezirks.3. Führung einer Stelle für Ehe- und Familienfragen.4. Führung einer Stelle der Landeskirchlichen Stellenvermittlung.5. Beteiligung an den Aufgaben der Landeskirche.
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Mitglieder des KBO sind die 21 reformierten Kirchgemeinden Aarwangen, Bleienbach, Dürrenroth, Eriswil, Herzogenbuchsee, Huttwil, Langenthal, Lotzwil, Madiswil, Melchnau, Niederbipp, Oberbipp, Roggwil, Rohrbach, Seeberg, Thunstetten, Ursenbach, Walterswil, Wangen a.A., Wynau, Wyssachen.</p>
Pflichten der Kirchgemeinden	<p>Art. 4 Die Kirchgemeinden stellen dem KBO alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und unterstützt ihn darin namentlich mit ihren finanziellen Beiträgen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der KBO informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt die Unterlagen der Bezirkssynode sowie deren Protokolle den Abgeordneten schriftlich zu. Zudem werden die Unterlagen auf der Homepage des KBO veröffentlicht.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Kirchgemeinden erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der KBO kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe

- Art. 7** Die Organe des KBO sind:
- a) die Kirchgemeinden
 - b) die Bezirkssynode
 - c) der Vorstand
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - f) *aufgehoben mit der 2. Teilrevision*
 - g) das zur Vertretung des KBO befugte Personal

Kirchgemeinden

Befugnisse

- Art. 8** ¹ Die Kirchgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) die Schaffung neuer Stellen, deren Jahresausgaben Fr. 50'000.00 übersteigen

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a sind angenommen, wenn sämtliche Kirchgemeinden zustimmen. Bei Geschäften gemäss Abs. 1 Bst. b ist die Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden für die Annahme ausreichend.

Verfahren

- Art. 9** ¹ Die Bezirkssynode legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Kirchgemeinden schriftlich mit.

³ Die Kirchgemeinden beschliessen innert drei Monaten.

Bezirkssynode

Zusammensetzung

- Art. 10** ¹ Die Bezirkssynode besteht aus
- a) den gewählten Abgeordneten der Kirchgemeinden.
 - b) den Mitgliedern der kantonalen Kirchensynode, die im Bezirk wohnen. Sie zählen nicht als Abgeordnete der Kirchgemeinden.

² Die Kirchgemeinden können für jede Sitzung der Bezirkssynode¹⁾

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes leitet die Versammlung.¹⁾

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Bezirkssynode mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

⁵ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Synodalrates, des Regionalpfarramtes und des Pfarrvereins können an der Bezirkssynode teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

¹⁾ Aenderung Absatz in der dritten Teilrevision

Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Kirchgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Kirchgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Bezirkssynode auf das anweisende Kirchgemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Bezirkssynode im Frühjahr und Herbst ein.</p> <p>² 4 Kirchgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Bezirkssynode den Abgeordneten und den Kirchgemeinden zu.</p> <p>⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.</p>
Stimmkraft der Kirchgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Kirchgemeinden verfügen über</p> <ol style="list-style-type: none">a) zwei Stimmen, wenn sie 2000 oder weniger Mitglieder zählen,b) drei Stimmen, wenn sie 2001 bis 4000 Mitglieder zählen,c) vier Stimmen, wenn sie 4001 bis 6000 Mitglieder zählen,d) fünf Stimmen, wenn sie mehr als 6000 Mitglieder zählen. <p>² Die Mitgliederzahl wird alle 10 Jahre per 1.1. erhoben, erstmals im 2010.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15 Die Bezirkssynode wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Bezirkssynode und des Vorstandes in einer Person).²⁾b) Die übrigen Mitglieder des Vorstands.²⁾c) <i>aufgehoben mit der 2. Teilrevision</i>d) <i>aufgehoben mit der 2. Teilrevision</i>e) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.f) Im Synode-Ergänzungswahlverfahren die Synodalen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet als Sitze zu besetzen sind.¹⁾
2. Sachgeschäfte	<p>Art. 16 Die Bezirkssynode beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.b) Reglemente.c) Ausgaben soweit Fr. 5'000.-- übersteigend abschliessend.<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens³⁾

¹⁾ neuer Absatz in der zweiten Teilrevision

²⁾ Aenderung Absatz in der dritten Teilrevision

³⁾ Anpassung in der vierten Teilrevision

- Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens³⁾
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - d) Das Budget der Erfolgsrechnung.³⁾
 - e) Die Jahresrechnung.
 - f) Angelegenheiten, die dem Vorstand aus der Mitte der Bezirkssynode zur Prüfung vorgelegt werden.
 - g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle für eine Dauer von 4 Jahren ¹⁾
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der KBO Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der KBO bereits verpflichtet ist, kann die Bezirkssynode abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des KBO gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Vorstand besteht aus 7 Personen.²⁾
Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes gilt folgendes:
- a) Dem Vorstand soll mindestens ein aber nicht mehr als drei Pfarrerrinnen/Pfarrer angehören. ²⁾
 - b) Eine Kirchgemeinde soll im Vorstand nicht mit mehr als einem Mitglied vertreten sein. Dabei zählt das Präsidium nicht mit.
 - c) Bei Neuwahlen werden die einzelnen Kirchgemeinden und Regionen gebührend berücksichtigt.
 - d) Die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter und die Sekretärin/der Sekretär brauchen dem Vorstand nicht anzugehören. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die beiden Funktionen können durch dieselbe Person ausgeübt werden.
 - e) Die Präsidentin/der Präsident des Pfarrvereins kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen.²⁾

¹⁾ neuer Absatz in der zweiten Teilrevision

²⁾ Aenderung Absatz in der dritten Teilrevision

³⁾ Anpassung in der vierten Teilrevision

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art.15 Bst. a.

³ Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit von Fr. 2'000.00. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den KBO, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verwaltung. Er regelt insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands.
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen.
- c) die Anstellung des Personals, sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements.
- d) die Verfügungsbefugnis, der in einem Dienstverhältnis zum KBO stehenden Personen.

³ Er vertritt den KBO gegen aussen und nimmt entsprechende Repräsentationspflichten wahr.

⁴ Er hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Bezirkssynode und Aufstellen der Traktandenliste.
- b) Abfassen des Voranschlages und der Rechnung des KBO.
- c) Kreditbewilligung bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall gem. Art. 16 c.
- d) Wahl und Einsetzung von Fachgruppen zur Bearbeitung von Sachfragen.
- e) Vernehmlassungen im Auftrag des Synodalrates bearbeiten.
- f) Beteiligung an Aufgaben der Landeskirche (z.B. Kirchgemeinde-Tagungen, Präsidentenkonferenzen).
- g) Koordination der Aufgaben von Oekumene, Mission und Entwicklungsfragen (OeME) im Bezirk.
- h) Koordination der Aufgaben der heilpädagogischen Kirchlichen Unterweisung (hp KUW).
- i) Beaufsichtigung und Begleitung der Eheberatungsstelle.
- j) Beaufsichtigung und Begleitung der Landeskirchlichen Stellenvermittlung.
- k) Beaufsichtigung und Begleitung des Spitalpfarramtes.
- l) Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die kantonale Synode im Sinne von Art. 61 dieses Reglements.
- m) Vertretung regionaler kirchlicher Anliegen bei Behörden.
- n) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Bezirken pflegen.
- o) Wahl der Synodalen im Synode-Ersatzwahlverfahren, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet als Sitze zu besetzen sind.¹⁾

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Der KBO verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen²⁾, verpflichtet sich der KBO durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Wahlorgan ist die Bezirkssynode.¹⁾

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Bezirkssynode. Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 27** ¹ Die Bezirkssynode und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Art. 28 Aufgehoben mit der zweiten Teilrevision.

Personal

Personalreglement **Art. 29** Die Bezirkssynode regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 30** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Kirchgemeinden oder der Bezirkssynode fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Gebiet des KBO unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 31** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 32** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 33** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Bezirkssynode innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Bezirkssynode **Art. 34** ¹ Lehnt die Bezirkssynode eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

- Petition **Art. 35**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Bezirkssynode

Allgemeines

- Traktanden **Art. 36**¹ Die Bezirkssynode darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Bezirkssynode traktandiert werden.
- Rügepflicht **Art. 37**¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a¹) des Gemeindegesetzes).
- Stimmausweise **Art. 38** Mindestens dreissig Tage vor der Bezirkssynode stellt der KBO den Abgeordneten den Stimmausweis zu.
- Eröffnung **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Bezirkssynode.
 - prüft anhand der Stimmausweise, wer stimmberechtigt ist.
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Diese stellen die Anzahl Stimmen fest.
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 40** Die Bezirkssynode tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 41**¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Bezirkssynode kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 42**¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Bezirkssynode diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe,
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Bezirkssynode, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

Art. 47 ¹ Die Bezirkssynode stimmt offen mit Hilfe des Stimmausweises ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 48 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 49 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist nicht an diese Stellungnahme gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 50 Wählbar sind

- in den Vorstand und die Bezirkssynode die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden.
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden.

Unvereinbarkeit

Art. 51 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Bezirkssynode sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Anhang III).

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 52 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

Art. 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der Frühjahrsbezirkssynode. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Bezirkssynode geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind.
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält. ¹⁾
Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann. – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ¹⁾ ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 60.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Kantonale Synodale	Art. 61 Die dem Bezirk Oberaargau zustehenden 17 Sitze in der kantonalen Kirchensynode sind wie folgt verteilt: je 2 Sitze Herzogenbuchsee und Langenthal je 1 Sitz Aarwangen, Huttwil, Lotzwil, Melchnau, Niederbipp, Oberbipp, Roggwil, Rohrbach, Seeberg, Wangen a/A. 1 Sitz im Turnus Thunstetten, Wynau 1 Sitz im Turnus Bleienbach, Madiswil, Ursenbach, 1 Sitz im Turnus Dürrenroth, Eriswil, Walterswil, Wyssachen

Öffentlichkeit, Protokolle

- Bezirkssynode **Art. 62**¹ Die Bezirkssynode ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Bezirkssynode und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bezirkssynode.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Vorstand und Kommissionen **Art. 63**¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung **Art. 64**¹ Über die Verhandlungen der Bezirkssynode, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Bezirkssynode sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand **Art. 65**¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Bezirkssynode.
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 66**¹ Die Mitglieder der KBO - Organe und das KBO - Personal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die Organe und das Personal des KBO sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das KBO - Personal.
- ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	Art. 67 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
Beiträge der Kirchgemeinden Kostenverteilung	Art. 68 ¹ Die Kirchgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt: Als Grundlage für die Berechnung der Kirchgemeindebeiträge dienen dieselben Grundlagen wie für die Beiträge der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura-Solothurn. Beiträge werden im Rahmen des Budgets ¹⁾ festgesetzt. ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ³ Die Kirchgemeinden bezahlen ihre Beiträge hälftig per Ende März und Ende Juli.
Haftung	Art. 69 Für die Verbandsschulden haftet das KBO-Vermögen.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Art. 70 ¹ Der Austritt aus dem KBO erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	Art. 71 ¹ Im Falle der Auflösung des KBO infolge Austritt einer oder mehrerer Kirchgemeinden oder durch Beschluss von mindestens drei Viertel, der in der Bezirkssynode vertretenen Stimmen, konstituieren sich die verbleibenden Kirchgemeinden im Sinne von Art. 62 des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen neu. ² Die Überführung in die neue Organisationsform obliegt dem Vorstand. ³ Das Vermögen kommt ungeschmälert der neuen kirchlichen Organisation gemäss Art.62 des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen zu.
Liquidation	Art. 72 ¹ Die Liquidation obliegt dem Vorstand. ² Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Bezirksgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 73 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 21.02.2001 auf.
---------------	--

1) Anpassung in der vierten Teilrevision

Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:
13. SEP. 2010

Amt für Gemeinde und Raumordnung
M. Jülich

Alle 21 Kirchengemeinden im KBO haben dieses Reglement den zuständigen Organen vorgelegt und beschlossen.

Kirchlicher Bezirk Oberaargau
Langenthal, 31. August 2010

Die Präsidentin/
Der Präsident:
Fritz Bigler

Die Sekretärin/
Der Sekretär:
Sandra Grütter

Erste Teilrevision in Kraft per 01.01.2012, genehmigt durch:

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bezirkssynode Oberaargau am 2.11.2011

Langenthal, 11.07.2012

Kirchlicher Bezirk Oberaargau

M. Jülich
- 5. SEP. 2012

Fritz Bigler
Präsident

Sandra Grütter
Sekretärin

Zweite Teilrevision in Kraft per 01.01.2014, genehmigt durch:

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bezirkssynode Oberaargau am 06.11.2013

23. JAN. 2014

M. Jülich

Vorstand Kirchlicher Bezirk Oberaargau

Christoph Kipfer
Präsident

Sandra Grütter
Sekretärin

Dritte Teilrevision in Kraft per 01.01.2017, genehmigt durch:

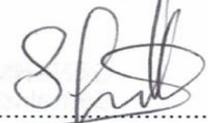
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bezirkssynode Oberaargau am 02.11.2016
Vorstand Kirchlicher Bezirk Oberaargau

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom - 6. JAN. 2017
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



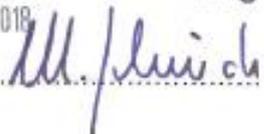
Christoph Kipfer
Präsident

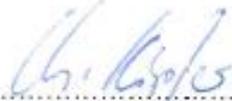

Sandra Grütter
Sekretärin

Vierte Teilrevision in Kraft per 01.01.2018, genehmigt durch:

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bezirkssynode Oberaargau am 01.11.2017
Vorstand Kirchlicher Bezirk Oberaargau

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 12. JAN. 2018



Christoph Kipfer
Präsident


Sandra Grütter
Sekretärin

Anhang I: Kommissionen

Landeskirchliche Stellenvermittlung

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied Vorstand KBO
Wahlorgan:	Bezirkssynode
Übergeordnete Stelle:	Vorstand des Kirchlichen Bezirks Oberaargau
Untergeordnete Stelle:	Stellenvermittler/in
Aufgaben:	Die Vermittlung von möglichst guten und erprobten Stellen an Jugendliche in einem fremden Sprachgebiet (vorwiegend Welschlandaufenthalte) und die Verbindung und Aufrechterhaltung mit ihnen und den Meistersleuten.
Finanzielle Befugnisse:	Beschliesst gebundene Ausgaben gemäss den Budgetvorgaben.
Unterschrift:	Kommissionspräsidium ¹⁾

Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME)

Mitgliederzahl:	5 bis 7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied Vorstand KBO
Wahlorgan:	Bezirkssynode
Übergeordnete Stelle:	Vorstand KBO
Untergeordnete Stelle:	OeME-Delegierte der Kirchgemeinden
Aufgaben:	gem. Kirchenordnung Art. 154 und 157
Finanzielle Befugnisse:	Beschliesst gebundene Ausgaben gemäss den Budgetvorgaben.
Unterschrift:	Kommissionspräsidium ¹⁾

Begleitkommission über das Spitalpfarramt

Alle Angaben basieren auf dem Vertrag inkl. Anhang zwischen der SRO AG und dem KBO vom 15. 12.2011. ²⁾

Mitgliederzahl:	5 (davon 2 Personen aus dem KBO) ²⁾
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied Vorstand KBO ²⁾ (übernimmt in der Regel das Kommissionspräsidium)
Wahlorgan:	Bezirkssynode wählt die 2 KBO Delegierten (1 Delegierte/r muss Pfarrer/in sein) ²⁾
Übergeordnete Stellen:	Vorstand des Kirchlichen Bezirks Oberaargau und SRO AG ²⁾
Untergeordnete Stelle:	Spitalpfarrer/in
Aufgaben:	Bindeglied zwischen Spitalpfarrer/in und KBO bzw. SRO AG. Fachliche Unterstützung, jährliche Durchführung eines Mitarbeitergespräches. ²⁾
Finanzielle Befugnisse:	keine ²⁾
Unterschrift:	Kommissionspräsidium ¹⁾

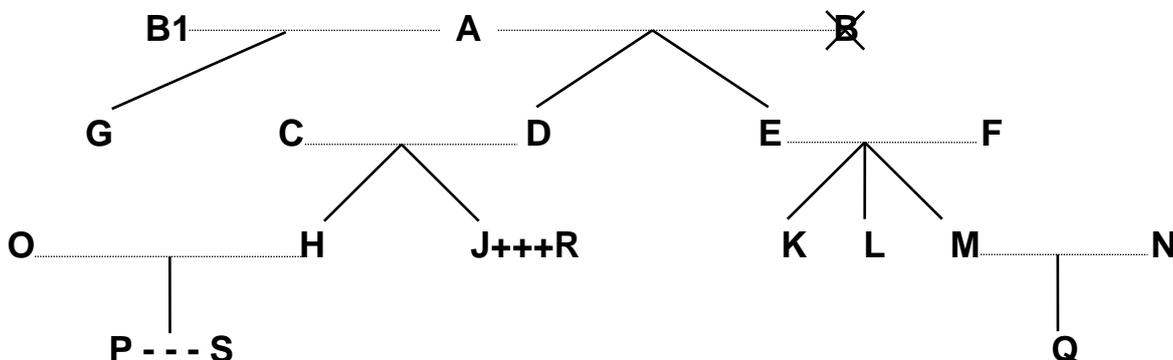
Begleitkommission heilpädagogische KUW

Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied Vorstand KBO
Wahlorgan:	Bezirkssynode
Übergeordnete Stelle:	Vorstand des Kirchlichen Bezirks Oberaargau
Untergeordnete Stellen:	Katechet/in, KUW Mitarbeiter/in
Aufgaben:	KUW I, KUW II bis und mit Konfirmation Konfirmiertengruppe ¹⁾
Finanzielle Befugnisse:	beschliesst gebundene Ausgaben gemäss den Budgetvorgaben.
Unterschrift:	Kommissionspräsidium ¹⁾

¹⁾ Aenderungen in der zweiten Teilrevision

²⁾ Anpassung an den neuen Vertrag mit der SRO AG

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Organigramm

